

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für die Hoffmann u. Voss GmbH, Textilstr. 3-5, 41751 Viersen (nachfolgend „wir/uns“ genannt).
- 1.2 Diese AEB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) (nachfolgend „Verkäufer“ genannt), das heißt gegenüber natürlichen oder juristischen Personen, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
- 1.3 Für die Geschäftsbeziehung mit dem Verkäufer über Lieferungen und Leistungen sowie damit zusammenhängende Auskünfte und Beratungen gelten ausschließlich diese AEB sowie etwaig mit dem Verkäufer individualvertraglich getroffene Abreden. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen – insbesondere Allgemeine Verkaufsbedingungen – des Verkäufers gelten nur, wenn und soweit wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen. Unser Schweigen auf derartige abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen gilt nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen. Sind diese AEB in das Geschäft mit dem Verkäufer eingeführt, so gelten sie auch für alle weiteren Geschäftsbeziehungen gleicher Art zwischen dem Verkäufer und uns, soweit nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
- 1.4 Diese AEB gelten anstelle etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Verkäufers auch dann, wenn nach diesen die Auftragsannahme als bedingungslose Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen ist oder wir nach Hinweis des Verkäufers auf die Geltung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen Lieferungen oder Leistungen annehmen, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich auf die Geltung dieser AEB verzichtet.

2. Vertragsschluss, Vertragsinhalte

- 2.1 Nur unsere schriftlichen Bestellungen haben Gültigkeit. Maßgeblich für den Vertragsinhalt ist ausschließlich der Inhalt unserer Bestellung.
- 2.2 Der Verkäufer hat die Bestellung zu prüfen und uns innerhalb von fünf (5) Kalendertagen nach Bestelldatum schriftlich eine Rückmeldung zukommen zu lassen. Nach Ablauf dieser Frist sind wir berechtigt, die Bestellung zu widerrufen. Ansprüche des Verkäufers aufgrund eines wirksam erfolgten Widerrufs der Bestellung sind ausgeschlossen.
- 2.3 Wir sind berechtigt, auch nach Vertragsschluss Änderungen des Liefergegenstandes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu verlangen, wenn die Abweichungen für den Verkäufer zumutbar sind.
- 2.4 In allen Schriftstücken des Verkäufers (insbesondere in Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen, Rechnungen etc.) müssen die Bestellnummer, der Ansprechpartner

und das Datum der Bestellung/ Beauftragung sowie im Auftrag angegebene Kennzeichnungen angegeben werden. Für den Fall, dass die vorstehenden Angaben durch den Verkäufer nicht angegeben werden, gehen daraus resultierende Folgen (z.B. weitere Verzögerungen, zusätzliche Kosten) zu Lasten des Verkäufers.

3. Qualitätsmanagement, Inspektionen

Der Verkäufer erklärt, über ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem zu verfügen und dadurch eine wirksame Qualitätssicherung in der Liefer- und Leistungserbringung gewährleisten zu können. Auf Verlangen wird er uns dies nachweisen.

4. Verpackung, Beförderung von gefährlichen Gütern, Kennzeichnung von Gefahrstoffen

- 4.1 Liefergegenstände sind sachgerecht und umweltschonend zu verpacken, in geeigneten Behältnissen und Transportmitteln anzuliefern. Unsererseits gegebenenfalls mitgeteilte Liefervorschriften sind zu beachten. Für Gefahrstoffgüter gelten ergänzend die Vorschriften der Gefahrstoffverordnung, die einzuhalten ist.
- 4.2 Es ist Sache des Verkäufers, vor Annahme der Bestellung zu prüfen, ob die in der Bestellung genannten Gegenstände und/oder deren Bestandteile im Herkunftsland, Bestimmungsland und/oder allen Transitländern als gefährliche Güter (z.B. Farben, Klebstoffe, Chemikalien oder entzündliche, oxidierende, explosionsgefährliche, brennbare, giftige, radioaktive, ätzende oder zur Selbsterhitzung neigende Güter) einzustufen sind. In solchen Fällen hat uns der Verkäufer unverzüglich und umfassend zu informieren und uns unverzüglich die zur Versendung gesetzlich geforderten Erklärungen korrekt ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet zuzusenden.
- 4.3 Bei der Verpackung, Kennzeichnung und Deklaration von gefährlichen Gütern ist der Verkäufer zur Beachtung der jeweils national und international gültigen Vorschriften verpflichtet.
- 4.4 Der Verkäufer verpflichtet sich vor Lieferung/Leistung zur rechtzeitigen Übersendung aller notwendigen Produktinformationen in aktueller Form, insbesondere zur Zusammensetzung und Haltbarkeit, z.B. Sicherheitsdatenblätter, Verarbeitungshinweise, Kennzeichnungsvorschriften, Montageanleitungen, Arbeitsschutzmaßnahmen und Spezifikationen etc.
- 4.5 Der Verkäufer wird Verpackungsmaterial für uns kostenlos zurücknehmen.

5. Ausfuhrgenehmigung

Der Verkäufer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen, ob und inwieweit für die Lieferung/Leistung insgesamt oder teilweise staatliche Ausfuhrgenehmigungen erforderlich oder

ähnliche gesetzliche oder behördliche Auflagen zu erfüllen sind oder sie US-amerikanischen Ausfuhrbeschränkungen unterliegen. Der Verkäufer ist für die Einhaltung sämtlicher exportkontrollrechtlicher Vorschriften verantwortlich und hat uns unaufgefordert, rechtzeitig die insoweit notwendigen Anträge, Unterlagen, Zertifikate etc. zur Verfügung zu stellen. Der Verkäufer stellt uns von sämtlichen diesbezüglichen Ansprüchen und Schäden frei.

6. Preise, Preisstellung, Zahlungsbedingungen, Verzug

- 6.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie verstehen sich, vorbehaltlich anderslautender schriftlicher individueller Vereinbarung (insbesondere nach dem Reverse Charge Verfahren), zzgl. der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe, die in den Rechnungen gesondert auszuweisen ist.
- 6.2 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, verstehen sich die Preise frei Verwendungsstelle, geliefert und verzollt (DDP) gemäß Incoterms 2020.
- 6.3 Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall erfolgen Zahlungen fälliger Rechnungen nach unserer Wahl entweder innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen unter Abzug von 2% Skonto oder innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen ohne Abzug.
- 6.4 Sofern nicht weitere Fälligkeitsvoraussetzungen vereinbart sind, laufen die Fristen ab Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung unter Angabe der Daten nach Ziff. 2.4 dieser AEB, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. Leistungserbringung und, sofern Dokumentationen und Prüfzeugnisse zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an uns.
- 6.5 Bei Annahme verfrühter Lieferung oder Leistung richtet sich die Fälligkeit nach dem ursprünglich vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermin. Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf eventuelle Mängelrügen und stellen keinerlei Anerkenntnis der vertragsgerechten Erfüllung dar. Bei unvollständiger oder fehlerhafter Lieferung oder Leistung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 6.6 Verzug tritt nach Fälligkeit erst aufgrund schriftlicher Mahnung ein. Die Verzinsung der Vergütung vor Eintritt des Verzuges ist ausgeschlossen.

7. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Konzernverrechnung

- 7.1 Aufrechnungs- sowie Zurückbehaltungsrechte stehen uns auch wegen fälliger Forderungen zu, die aus der laufenden Geschäftsbeziehung zwischen dem Verkäufer und uns resultieren und wir gegen Unternehmen haben, die mit dem Verkäufer im Sinne von §§15 ff. AktG verbundene sind.

- 7.2 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Verkäufers sind ausgeschlossen, es sei denn, seine Gegenforderung steht zu unserem Anspruch in einem Gegenseitigkeitsverhältnis nach § 320 Abs. 1 BGB und ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

8. Lieferung, Gefahrübergang, Lieferzeit, Verspätete Lieferung

- 8.1 Lieferungen an uns erfolgen, sofern nichts anders schriftlich vereinbart wurde, an unseren Sitz gemäß DDP (Delivered Duty Paid, Incoterms 2020). Der Verkäufer trägt in diesem Fall die Gefahr bis zur Übergabe an uns.
- 8.2 Die in der Bestellung angegebene Liefer- bzw. Leistungsfrist ist bindend. Zur Einhaltung zählt bei Kaufverträgen der Wareneingang bzw. bei Dienstverträgen die Leistungserbringung bei uns bzw. am vereinbarten Liefer- bzw. Leistungsort und bei Werkverträgen die Abnahme (vgl. Ziff. 10). Vorzeitige Lieferungen und/oder Teillieferungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- 8.3 Der Verkäufer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, falls Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Liefer- bzw. Leistungsfrist nicht eingehalten werden kann. Dies gilt auch, wenn der Verkäufer die Liefer- oder Leistungsverzögerungen nicht zu vertreten hat. Bei Verletzung dieser Pflicht steht uns gegen den Verkäufer der Ersatz des daraus entstandenen Schadens zu. Der Verkäufer hat uns im Falle der Liefer- oder Leistungsverzögerung den Grund der Verzögerung und die von ihm eingeleiteten und geplanten Abhilfemaßnahmen schriftlich detailliert mitzuteilen.
- 8.4 Wir sind berechtigt, je angefangenen Kalendertag des Verzuges mit der Liefer- bzw. Leistungsfrist 0,2% des Nettogesamtvertragspreises, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettogesamtvertragspreises als Vertragsstrafe zu verlangen. Bei vereinbarten Teillieferungen ist der Nettovertragspreis der Teillieferung maßgeblich. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen Verzugs, insbesondere Schadensersatz, unter Anrechnung der Vertragsstrafe bleibt unberührt. Unser Recht, die Vertragsstrafe zu fordern, bleibt auch dann bis zur Schlusszahlung bestehen, wenn wir uns dies bei der Annahme der Leistung nicht vorbehalten haben.

9. Forderungsabtretung, Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Gegen uns gerichtete Forderungen dürfen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abgetreten werden. § 354a HGB bleibt unberührt.
- 9.2 Ein Eigentumsvorbehalt des Verkäufers ist ausgeschlossen. Sollte im Einzelfall ein Eigentumsvorbehalt dennoch vereinbart sein, so sind wir jedenfalls zur Weiterveräußerung berechtigt, ohne das Vorbehaltseigentum des Verkäufers zu

offenbaren. Ein Eigentumsvorbehalt erstreckt sich stets nur auf den Teil der Lieferung, hinsichtlich dessen noch eine Preisforderung des Verkäufers besteht. Ein erweiterter, insbesondere verlängerter Eigentumsvorbehalt wird nicht Vertragsinhalt.

10. Besondere Bestimmungen für Leistungen (insbesondere Dienst- und Werkleistungen)

- 10.1 Wird eine geschuldete Leistung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß erbracht und hat der Verkäufer dies zu vertreten, so ist er auf unsere Anforderung verpflichtet, die Leistung ohne Mehrkosten innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Gelingt die vertragsgemäße Erbringung der Leistung aus vom Verkäufer zu vertretenden Gründen auch innerhalb einer angemessenen Nachfrist in wesentlichen Teilen nicht, sind wir berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, ohne dass dem Verkäufer diesbezüglich Ansprüche gegen uns zustehen.
- 10.2 Für Werkleistungen im Sinne der §§ 631 ff. BGB sowie für sonstige Leistungen – soweit die Parteien für diese eine Abnahme vereinbaren – haben sämtliche Abnahmen schriftlich und unter Verwendung eines Abnahmeprotokolls zu erfolgen. Die Abnahme erfolgt nicht durch konkludente Handlungen wie beispielsweise die Nutzung des Werkes oder der Leistung durch uns; sie muss stets ausdrücklich durch uns erklärt werden. § 640 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.
- 10.3 Soweit wir dies fordern, wird der Verkäufer schriftlich einen Projektleiter sowie ggf. technische Ansprechpartner für den Zeitraum der Erbringung der Leistung benennen.
- 10.4 Die Dokumentation der Leistungen erfolgt anhand von schriftlichen Leistungsnachweisen des Verkäufers in elektronischer Form unverzüglich, mindestens aber monatlich, sofern die Leistungserbringung über diesen Zeitraum andauert. Der Verkäufer hat mit jeder Rechnung die dazugehörigen und von uns schriftlich freigegebenen Leistungsnachweise vorzulegen. Rechnungen des Verkäufers sind nur dann zur Zahlung fällig, wenn diesen aussagekräftige, nachprüfbar und freigegebene Leistungsnachweise beigelegt sind und diese den Vorgaben gemäß Ziff. 2.4 entsprechen.
- 10.5 Wir werden den Verkäufer bei der Erbringung seiner Leistungen unterstützen, wir schulden Mitwirkungsleistungen jedoch nur, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart sind.
- 10.6 Für wiederkehrende Leistung oder Leistungen, für die eine Laufzeit vereinbart wird, gilt:
- 10.7 Sofern Bestellungen von Leistungen durch uns eine feste Laufzeit enthalten, endet der Vertrag mit Ablauf dieser Laufzeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Eine stillschweigende Verlängerung tritt nur ein, wenn sie ausdrücklich vereinbart ist. Beträgt die Laufzeit eines Vertrages mehr als ein Jahr, können wir jeweils zum Ende eines Vertragsjahres mit einer Frist von drei (3) Monaten kündigen, sofern nicht etwas abweichendes schriftlich vereinbart wurde. Ist in der

Bestellung keine Laufzeit vereinbart, läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht der Parteien, den Vertrag außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

11. Mängelansprüche, Mängelrüge, Rückgriff

- 11.1 Der Verkäufer leistet Gewähr, dass seine Lieferungen/Leistungen den (gesetzlichen) Vorschriften und Normen (einschließlich Sicherheits-, Arbeitsschutz und Unfallverhütungsvorschriften) und den vereinbarten Beschaffenheiten entsprechen, die garantierten Eigenschaften haben und auch ansonsten sach- und rechtmängelfrei sind.
- 11.2 Im Falle eines Handelskaufs haben wir Mängel der Lieferung, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Verkäufer unverzüglich anzuzeigen.
- 11.3 Die Mängelansprüche richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.
- 11.4 Wir können nach unserer Wahl vom Verkäufer Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung oder Ersatzleistung (Ersatzlieferung bzw. Neuherstellung) verlangen. Der Verkäufer trägt alle zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere für Demontage, Ein- und Ausbau, Montage, Reisen, Frachten, Verpackung, Versicherungen, Zölle und sonstige öffentlichen Abgaben, Prüfungen und technische Abnahmen. Eine Ersatzvornahme durch uns erfordert grundsätzlich den erfolglosen Ablauf einer angemessenen Frist, außer bei Gefahr in Verzug, Erfüllungsweigerung des Verkäufers oder soweit zur Schadensminderung eine Nachfristsetzung für uns unzumutbar ist. In jedem Falle einer berechtigten Ersatzvornahme durch uns wird der Verkäufer uns auf seine Kosten sämtliche hierfür erforderlichen Informationen beschaffen und in seinem Besitz befindliche Unterlagen übergeben sowie bei etwa daran bestehenden eigenen oder Schutzrechten Dritter in für die Ersatzvornahme erforderlichem Umfang entsprechende Nutzungsrechte verschaffen bzw. uns von Ansprüchen aus diesen Rechten Dritter unverzüglich freistellen. Mit Abschluss des Vertrages erklärt der Verkäufer sein Einverständnis mit der Nutzung seiner Schutzrechte bei der berechtigten Ersatzvornahme durch uns oder von uns beauftragte Dritte. Wir können vom Verkäufer für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Aufwendungen Vorschuss verlangen.
- 11.5 Der Ort der Nacherfüllung ist der Ort, an dem sich der Mangel erstmals zeigt.
- 11.6 Im Falle der Rücklieferung mangelhafter Ware trägt der Verkäufer das Risiko des Unterganges und der Verschlechterung der Ware.
- 11.7 Unsere Ansprüche wegen Mängeln verjähren nach sechsunddreißig (36) Monaten, gerechnet ab

Gefahrübergang (Ziff. 8.1), sofern nicht aufgrund vertraglicher Regelungen im Einzelfall oder aufgrund gesetzlicher Regelungen eine längere Gewährleistungsfrist gilt.

11.8 Der Anspruch auf Beseitigung innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügter Mängel verjährt in zwei (2) Jahren, gerechnet vom Zugang der Mangelanzeige an, jedoch nicht vor Ablauf der Gewährleistungsfristen nach vorstehender Ziffer. Nach Abnahme der Nachbesserungsleistung beginnt für diese Leistung eine Verjährungsfrist von zwei (2) Jahren neu, die jedoch nicht vor Ablauf der Fristen nach vorstehender Ziffer endet.

12. Produkthaftung, Freistellung, Versicherungsschutz

12.1 Soweit wir von Dritten aus Produkthaftung oder nach sonstigen rechtlichen Bestimmungen wegen eines Sach- oder Rechtsmangels eines vom Verkäufer gelieferten oder verwendeten Produkts in Anspruch genommen werden, hat uns der Verkäufer von derartigen Ansprüchen auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen. Darüber hinaus haben wir Anspruch auf Erstattung aller Aufwendungen, die wir insbesondere im Zusammenhang mit deswegen von ihm veranlassten Rückrufaktionen haben; über Art und Umfang von Rückrufaktionen werden wir den Verkäufer, soweit möglich und zumutbar, zuvor unterrichten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.

12.2 Entsprechendes gilt, soweit Produktfehler auf Lieferungen/Leistungen von Lieferanten oder Subunternehmern des Verkäufers zurückzuführen sind.

12.3 Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall, muss der Verkäufer Haftpflichtversicherungsschutz bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Europäischen Union und einer Mindestdeckungssumme von Euro 5 Mio. pro Schadensereignis für die Dauer der Vertragsbeziehung einschließlich Gewährleistungs-, Garantie- und Verjährungsfristen unterhalten. Der Verkäufer muss uns dies auf Verlangen nachweisen; geringere Deckungssummen sind im Einzelfall mit uns abzustimmen.

13. EU-Chemikalienverordnung REACH

13.1 Der Verkäufer ist verpflichtet zu prüfen, ob die von ihm verwandten Stoffe / Mischungen / Erzeugnisse in den Anwendungsbereich der EU- Chemikalienverordnung REACH (nachfolgend „REACH“ genannt) fallen. Sofern und soweit der Anwendungsbereich von REACH gegeben ist, stellt der Verkäufer sicher, dass alle Stoffe / Mischungen / Erzeugnisse innerhalb seines Gewerkes den Vorgaben von REACH entsprechen und registriert bzw. vorregistriert sind. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns eine entsprechende (Vor-) Registrierung und Konformität der von ihm verwandten Stoffe / Mischungen / Erzeugnisse mit REACH schriftlich zu

bestätigen.

13.2 Weiterhin ist der Verkäufer verpflichtet, uns alle notwendigen Informationen, wie beispielsweise erweiterte Sicherheitsdatenblätter und/oder Stoffsicherheitsberichte, zum Zwecke der Koordination der Arbeiten und des sicheren Umgangs mit solchen Stoffen / Mischungen / Erzeugnissen, die unter REACH erfasst werden, zur Verfügung zu stellen. Der Verkäufer trägt die Verantwortung dafür, die Angaben im jeweiligen Sicherheitsdatenblatt sowie die Expositionsszenarien im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung auf Plausibilität zu prüfen und entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Sofern der Verkäufer Lieferungen/Leistungen weitervergift, ist er verpflichtet, eine REACH-konforme Leistungserbringung durch seine Nachunternehmer (Subunternehmen) sicherzustellen und uns dieses in prüfbarer Form nachzuweisen.

14. Haftung für Umweltschäden

Der Verkäufer haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit seinen Lieferungen/Leistungen durch Verstoß gegen umweltschutzrechtliche Bestimmungen (wie z.B. Immissionsschutzgesetze, Altöl- und Wasserhaushaltsgesetze, Abfallbeseitigungsgesetze und/oder dazu ergangener Verordnungen) entstehen. Er hat uns in diesem Zusammenhang von sämtlichen etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen. Darüber hinaus hat er für den bei uns entstandenen Schaden aufzukommen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

15. Schutzrechte

15.1 Der Verkäufer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung oder Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden.

15.2 Werden wir von einem Dritten wegen der Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, so ist der Verkäufer verpflichtet, uns auf erste schriftliche Anforderung von diesen Ansprüchen freizustellen.

15.3 Die Freistellungspflicht des Verkäufers bezieht sich auf alle Aufwendungen, Kosten oder Schäden, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, insbesondere auch Rechtsverteidigungs- und Verwaltungskosten sowie sämtliche Kosten einer notwendigen Ersatzbeschaffung.

15.4 Wenn der Verkauf und/oder die Nutzung des Liefergegenstandes oder des Leistungsergebnisses untersagt wird, so hat der Verkäufer nach unserer Wahl auf seine Kosten entweder das Nutzungsrecht zu verschaffen oder aber auf seine Kosten den Liefergegenstand bzw. das Leistungsergebnis in Abstimmung mit uns so abzuändern, dass es das verletzte Schutzrecht nicht tangiert.

16. Geheimhaltungsverpflichtung

- 16.1 Der Verkäufer verpflichtet sich, ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung, keine öffentlichen Erklärungen abzugeben oder sonstige Informationen zu offenbaren oder zu publizieren, die in Verbindung mit unserer Geschäftsbeziehung und darin ausgetauschten und bekanntgewordenen Informationen stehen oder Bestellungen zu Referenz- und/oder Werbezwecken zu verwenden.
- 16.2 Der Verkäufer verpflichtet sich alle geschäftlichen, kaufmännischen oder technischen Informationen, Unterlagen und Daten gleich welcher Art die er zur Durchführung der vereinbarten Lieferungen/Leistungen von uns erhalten hat sowie alle im Zusammenhang mit der Tätigkeit bekanntwerdenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Betriebsmethoden, Betriebszahlen, Zeichnungen, Skizzen und Bilder und sonstige Unterlagen mit der erforderlichen Sorgfalt geheim zu halten. Sie dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder veröffentlicht, vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden und sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren. Sämtliche Unterlagen sind uns nach unserer Wahl auf Anforderung unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten. Vorstehende Geheimhaltungs- und Verwertungsvereinbarung gilt auch nach Beendigung der Lieferbeziehung bis zur rechtmäßigen Offenkundigkeit der jeweiligen Information oder des Merkmals.
- 16.3 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die nachweislich allgemein bekannt sind, dem Empfänger im Zeitpunkt der Übermittlung bereits bekannt waren, ihm von dritter Stelle ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht übermittelt worden sind oder vom Empfänger unabhängig erarbeitet worden sind. Die Geheimhaltungspflicht gilt ferner nicht, wenn der Verkäufer aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder gerichtlicher oder behördlicher Anordnung Informationen preisgeben muss.
- 16.4 Sofern der Verkäufer Lieferungen oder Leistungen erbringt, die unmittelbar oder mittelbar für unsere Kunden bestimmt sind, verpflichtet sich der Verkäufer uns gegenüber dazu, jegliche Kommunikation – insbesondere Schriftverkehr etc. – in Zusammenhang mit der Erbringung/Erfüllung des Vertrages über Lieferungen und Leistungen ausschließlich mit uns zu führen.

17. Nachunternehmer (Subunternehmen)

Der Einsatz von Nachunternehmern (Subunternehmen) ist nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung zulässig. Wir dürfen die Zustimmung jedoch nur aus sachlichem Grund verweigern. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn begründete Anhaltspunkte bestehen, dass der Subunternehmer nicht über die zur

ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages erforderliche Qualifikation verfügt oder aus sonstigen Gründen nicht geeignet erscheint, die ihm zur Übertragung angedachten Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen. Für Lieferanten des Verkäufers und sonstige von ihm bei Verrichtung der beauftragten Lieferung oder Leistung eingesetzte Dritte (Subunternehmer) haftet der Verkäufer wie für eigenes Verschulden (§ 278 BGB). Der Verkäufer ist verpflichtet, vertragliche Verpflichtungen sowie insbesondere Sicherheitsvorgaben aus diesen AEB an seine Subunternehmer weiterzugeben.

18. Betreten und Befahren des Betriebsgeländes

Beim Betreten und Befahren unseres Betriebsgeländes oder unserer Kunden durch den Verkäufer oder von ihm beauftragter Dritter ist den Anweisungen des zuständigen Personals vor Ort zu folgen. Das Betreten oder Befahren des Betriebsgeländes ist rechtzeitig anzumelden. Die Vorschriften der StVO und der StVZO sind einzuhalten.

19. Einhaltung arbeits- und sozialversicherungsrechtlicher Bestimmungen / Compliance

- 19.1 Dem Verkäufer sind die Verpflichtungen der einschlägigen Tariftreue- und Mindestlohngesetze der Bundesrepublik Deutschland sowie die Verpflichtungen aus dem deutschen Arbeitnehmer-Entsendegesetz und Arbeitnehmer-Überlassungsgesetz bekannt, und er erklärt ausdrücklich, deren Einhaltung durch sich und seine Subunternehmer/Lieferanten vollständig sicherzustellen, insbesondere die ordnungsgemäße Zahlung des jeweils gültigen Mindestlohnes und der in einem allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag festgelegten Mindestentgeltsätze, sowie die ordnungsgemäße Abführung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge.
- 19.2 Der Verkäufer ist auf Anforderung des Auftraggebers verpflichtet, die Einhaltung vorbezeichneter Bestimmungen durch geeignete Unterlagen und Dokumente nachzuweisen.
- 19.3 Der Verkäufer wird uns und ggfs. unseren Hauptauftraggeber von sämtlichen finanziellen Ansprüchen und Forderungen Dritter freistellen, die diesen gegenüber wegen einer Verletzung der Pflichten gem. Ziff. 19.1 geltend gemacht werden, insbesondere hinsichtlich von Haftungsansprüchen gem. § 13 MiLoG, § 14 AEntG, § 28 e Abs. 3 a - 3 f SGB IV.
- 19.4 Bedient sich der Verkäufer bei der Leistungserbringung eines Nachunternehmers (Subunternehmen), erstreckt sich die Zusicherung und Freistellungsverpflichtung des Verkäufers gem. den vorstehenden Ziff. 19.1 - 19.3 auch auf diese Nachunternehmer (Subunternehmen). Ziff. 17 bleibt unberührt.
- 19.5 Wir haben den Compliance-Gedanken zu einem zentralen Unternehmenswert erklärt. Wir erwarten

daher, dass der Verkäufer im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit für und mit uns alle jeweils geltenden nationalen und internationalen gesetzlichen Bestimmungen beachtet. Das gilt insbesondere für gesetzliche Vorgaben zum Arbeits- und Arbeitnehmerschutz, zur Einhaltung der Menschenrechte, zum Verbot von Kinderarbeit, zur Strafbarkeit von Korruption, Vorteilsgewährungen und Wettbewerbsabsprachen jeglicher Art sowie zum Umweltschutz etc. Ferner erwarten wir, dass der Verkäufer diese Grundsätze und Anforderungen an seine Subunternehmer und Lieferanten kommuniziert und sie dabei bestärkt, diese Gesetze und Grundsätze ebenfalls einzuhalten.

20. Datenschutz

- 20.1 Die Parteien sind für die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe und Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten verantwortlich. Die Parteien verpflichten sich, wechselseitig zur Verfügung gestellte personenbezogene Daten ausschließlich auf rechtmäßige und transparente Weise sowie ausschließlich für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen zu verarbeiten.
- 20.2 Soweit der Verkäufer im Rahmen der Erfüllung von Verträgen personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet, wird er die personenbezogenen Daten nur im Rahmen der vertraglich geschuldeten Leistungserbringung oder anderer schriftlicher Weisungen und gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten.
- 20.3 Ergänzend gelten unsere Datenschutzhinweise für Kunden, Geschäftspartner und Interessenten (B2B-Bereich): <https://hoffmann-voss.de/datenschutz/>

21. Erfüllungsort/ Gerichtsstand/ Anwendbares Recht

- 21.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, die für ihn geltenden Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) zu erfüllen. Wir sind berechtigt, die Einhaltung zu überprüfen und entsprechende Nachweise vom Verkäufer zu verlangen.
- 21.2 Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist mit Ausnahme des Falles der Übernahme einer Holschuld unser Geschäftssitz.
- 21.3 Alle Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftformabrede selbst. Soweit in diesen AEB Schriftform vorgeschrieben ist, wird sie auch gewahrt durch Übermittlungen mittels Telefax oder E-Mail, digitaler/elektronischer Unterschriften und Signaturen (z.B. Docu-Sign). Der Vorrang einer

Individualvereinbarung (§ 305 b BGB) bleibt unberührt.

21.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen uns und dem Verkäufer aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ist nach unserer Wahl entweder das für Viersen, Bundesrepublik Deutschland jeweils zuständige ordentliche Gericht (Amts- oder Landgericht) oder ein Schiedsgericht nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Für den Fall eines Passivprozesses, d.h. einer Geltendmachung von Ansprüchen durch den Verkäufer gegen uns, sind wir verpflichtet, dem Verkäufer die Wahl des zuständigen Gerichts (ordentliche Gerichtsbarkeit oder Schiedsgericht) auf erstes Anfordern jederzeit schriftlich mitzuteilen, in jedem Fall aber bevor der Verkäufer gerichtliche Maßnahmen ergreift. Für den Fall der Wahl des Schiedsgerichts werden die Streitigkeiten nach der Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer/International Chamber of Commerce (ICC) endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, wobei von jeder Partei ein Schiedsrichter benannt wird und die beiden von den Parteien benannten Schiedsrichter sodann gemeinsam einen Obmann als dritten Schiedsrichter bestellen. Ein ergehender Schiedsspruch kann auf Antrag einer Partei durch das zuständige staatliche Gericht für vollstreckbar erklärt werden. Ein Rechtsmittel gegen den Spruch des Schiedsgerichts ist nicht gegeben. Der Spruch soll auch eine Entscheidung über die Kosten des Verfahrens einschließlich der Vergütung der Schiedsrichter enthalten. Schiedsgerichtsort und -stand ist Viersen, Bundesrepublik Deutschland. Das Schiedsverfahren wird in deutscher Sprache geführt. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Stand: Januar 2025